

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 16 lautet:

„§ 16

Revisionsbefugnisse

Gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes in Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist, kann die Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

2. In § 37 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das Landesverwaltungsgericht darf die zur Ausübung seiner justiziellen Tätigkeit und zur Wahrnehmung der ihm sonst gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten Dritter verarbeiten.“

3. Dem § 37 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Über Beschwerden von Personen wegen behaupteter Verletzung ihrer Rechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Datenschutz-Grundverordnung, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie nach § 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2021 und der Aufhebung BGBl. I Nr. 2/2023, durch das Landesverwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten (Art. 130 Abs. 2a des Bundesverfassungsgesetzes - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 222/2022) entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senat. § 85 Abs. 3 bis 5 erster Satz GOG, RGBl. Nr. 217/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2023, gilt sinngemäß.“

4. Dem § 39 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 16 sowie § 37 Abs. 1a und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

- Eine Bestimmung zur Frist für Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof ist verfassungsrechtlich problematisch
- Fehlen einer Regelung zur Senatszuständigkeit in bestimmten datenschutzrechtlichen Verfahren

Ziel:

- Schaffung einer verfassungskonformen Regelung zur Revisionsfrist
- Festlegung einer Senatszuständigkeit in bestimmten datenschutzrechtlichen Verfahren

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der im Entwurf vorliegenden Novelle ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der Organisation des Landesverwaltungsgerichts überdies aus Art. Art. 136 Abs. 1 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden keine Änderungen vorgeschlagen, die finanzielle Auswirkungen haben können.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Soweit ersichtlich entfaltet der vorliegende Gesetzesentwurf keine Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Burgenland.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

Besonderheiten im Gesetzgebungsverfahren:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf beseitigt eine mutmaßlich verfassungswidrige Bestimmung in Zusammenhang mit der Revision, insbesondere der Festlegung der Revisionsfrist, an den Verwaltungsgerichtshof.

Darüber hinaus werden datenschutzrechtliche Regelungen adaptiert die einerseits die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter bilden und andererseits eine Senatszuständigkeit für Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes über Beschwerden von Personen wegen behaupteter Verletzung ihrer Rechte im Rahmen des Datenschutzes vorsehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 16):

Nach der geltenden Rechtslage sieht § 16 eine Revisionsfrist von „sechs Wochen ab Zustellung an die belangte Behörde“ vor. Diese Regelung weicht jedoch von der bundesgesetzlichen Regelung insoweit ab als der Beginn der Revisionsfrist im Unterscheid zu § 26 Abs. 1 Z 5 VwGG mit einem anderen fristauslösenden Ereignis festgelegt wird. Hierzu ist der Landesgesetzgeber jedoch nicht ermächtigt, weshalb Bedenken bestehen, dass die geltende Bestimmung verfassungswidrig in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers eingreift.

Mit Beschluss vom 08. November 2023 stellte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gemäß Art. 135 Abs. 4 iVm 89 Abs. 2 und 140 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) den Antrag, die Wortfolge „binnen sechs Wochen ab Zustellung an die belangte Behörde“ in § 16 Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 44/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 85/2019, als verfassungswidrig aufzuheben.

Im Hinblick auf das anhängige Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und die nach Ansicht des Landes Burgenland nachvollziehbaren Bedenken wird die betreffende Bestimmung insofern abgeändert, als auf die Festlegung einer Frist bzw. eines fristauslösenden Ereignisses verzichtet wird; stattdessen wird, wie in den entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer, auf die verfassungsgesetzliche Norm verwiesen.

Zu Z 2 und 3 (§ 37 Abs. 1a und 7):

Art. 130 Abs. 2a B-VG enthält eine Bestimmung, wonach die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen erkennen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß DSGVO verletzt zu sein behaupten.

Diese Bestimmung wurde mit Novelle BGBl. I Nr. 22/2018 im Zuge der Anpassungen des innerstaatlichen Rechts an die DSGVO eingeführt. Die Erläuterungen dazu lauten:

"Nach den Vorbildbestimmungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. die §§ 83 ff GOG) soll ein spezifischer datenschutzrechtlicher Rechtsschutz nicht zuletzt vor dem Hintergrund der mit 25. Mai 2018 in Kraft tretenden DSGVO (vgl. insbesondere Erwägungsgrund 20, Art. 55 Abs. 3 und Art. 79) auch vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten in gerichtlicher Funktion Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (nicht der Justizverwaltung) besorgen, eingeführt werden."

Hintergrund ist, dass die DSGVO zwar grundsätzlich auch für die justizielle Tätigkeit der Gerichte und anderer Justizbehörden gilt, doch gemäß Erwägungsgrund 20 der DSGVO - damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung unangetastet bleibt - die Aufsichtsbehörden wie die österreichische Datenschutzbehörde nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit zuständig sein sollten. Mit der Aufsicht über diese Datenverarbeitungsvorgänge sollten besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats betraut werden können. Demgemäß regelt Art. 55 Abs. 3 DSGVO, dass die Aufsichtsbehörden nicht für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen, zuständig sind.

Insofern ist eine Bestimmung aufzunehmen, die die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts für entsprechende Beschwerden klarstellt. Die Zuständigkeit eines Senates ist insofern angezeigt, als ein Senat über die behauptete Datenschutzbestimmung eines Richters desselben Gerichts entscheidet und hierdurch eine gewichtigere Kontrolle gewährleistet ist.

Darüber hinaus sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch eine klarstellende Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten Dritter durch das Landesverwaltungsgericht im Rahmen seiner gesetzlichen Tätigkeit zu ergänzen.